

Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028

Ergebnis der einzigen Lesung vom 20. September 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Mai 2023 Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

I. Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen

Ziff. 1

¹ Vorhaben im Kantonsstrassennetz werden in den Jahren 2024 bis 2028 nach dem im Anhang dieses Erlasses enthaltenen Programm mit einer Kostensumme von rund 552,19 Mio. Franken verwirklicht.

² Der Anteil des Kantons an diesen Aufwendungen beträgt rund 400,6 Mio. Franken.

³ Die Projektierungsarbeiten der Kantonsstrassenabschnitte im Bereich der Engpassbeseitigung N01/56 St.Gallen mit Güterbahnhof und Tunnel Liebegg sind mit hoher Dringlichkeit zu bearbeiten. Soweit möglich und erforderlich ist dem Kantonsrat über Bau- und Auflageprojekte ein vom vorliegenden Kantonsratsbeschluss gesonderter Beschlussentwurf vorzulegen.

⁴ Die Projektierungsarbeiten zur Mobilitätszukunft Rapperswil-Jona (B52.3.017.726) sind mit hoher Dringlichkeit zu bearbeiten. Dabei ist der Urnenentscheid der Stimmberechtigten zugunsten der Planung eines Tunnels zu beachten und der Variantenentscheid zugunsten der Variante «Mitte» in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Ziff. 2

¹ Bei Projekten zur Strassenraumgestaltung leisten die politischen Gemeinden in sachgemässer Anwendung von Art. 69 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988¹ 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Projekte zur Strassenraumgestaltung an Kantonsstrassen sind so auszugestalten, dass sie für den motorisierten Individualverkehr keine Einschränkung der vorhandenen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Bestehende Haltestellen, die als Busbuchten ausgebildet wurden, sind im Grundsatz zu belassen. Neue Haltestellen sind, wenn möglich, als separate Busbuchten zu realisieren.

¹ sGS 732.1; abgekürzt StrG.

³ Lärmsanierungen an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse (verkehrsorientierte Strassen) erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmen Beläge. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, so darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

Ziff. 3

¹ Verzögern sich Vorhaben der 1. Priorität (A) nach dem Anhang dieses Erlasses, fallen sie weg oder, wird der Kreditrahmen nicht ausgeschöpft, beschliesst die Regierung, welche Projekte der 2. Priorität (B) nach dem Anhang dieses Erlasses vorgezogen werden. Sie beurteilt dabei die Dringlichkeit der Projekte neu.

Ziff. 4

¹ Der Kantonsrat nimmt zur Kenntnis, dass das 18. Strassenbauprogramm von Unterhaltskosten der Kantonsstrassen von insgesamt 353,5 Mio. Franken ausgeht. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen im Umfang von rund 3,5 Mio. Franken. Diese werden aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert.

Ziff. 5

¹ Dem Strassenfonds werden belastet:

- a) die Unterhaltskosten der Kantonsstrassen nach Ziff. 4 dieses Erlasses;
- b) der Nettoaufwand für den Kantonsstrassenbau nach Ziff. 1 dieses Erlasses;
- c) die Beiträge an die politischen Gemeinden (werkgebundene Beiträge², Pauschalbeiträge³ und Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite⁴) sowie Entschädigungen an die Verkehrspolizei und für die Verkehrserziehung.

Ziff. 6

¹ Dem Strassenfonds werden gutgeschrieben:

- a) der Gesamtertrag der Strassenverkehrssteuern;
- b) die nicht werkgebundenen ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeiträge aus der Mineralölsteuer;
- c) der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- d) die werkgebundenen Beiträge Dritter.

Ziff. 7

¹ Die finanzielle Abwicklung des Leistungsauftrags der Nationalstrassen Gebietseinheit VI mit dem Bund wird über den Strassenfonds gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) erfolgen.

² Art. 94 ff. StrG.

³ Art. 87 Abs. 1 StrG.

⁴ Art. 11 ff. des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007 (sGS 813.1; abgekürzt FAG).

Ziff. 8

¹ Das 18. Strassenbauprogramm sieht am 1. Januar 2024 einen Fondsbestand von 151 Mio. Franken und am 31. Dezember 2028 von minus 24,7 Mio. Franken vor. Die Verschuldungsgrenze wird daher auf höchstens 24,7 Mio. Franken festgelegt.

Ziff. 9

¹ Die Staatskasse gewährt dem Strassenfonds die erforderlichen, zu verzinsenden Vorschüsse.

II. Werkgebundene Beiträge an die politischen Gemeinden

Ziff. 10

¹ Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Werkgebundene Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden für Umweltschutzmassnahmen, Fuss-, Wander- und Radwege sowie bei Naturereignissen an Strassen»⁵ in den Jahren 2024 bis 2028 insgesamt 40 Mio. Franken gutgeschrieben.

Ziff. 11

¹ Das Baudepartement teilt die werkgebundenen Beiträge⁶ nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit zu.

III. Pauschale Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden

Ziff. 12

¹ Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Pauschale Beiträge an die politischen Gemeinden»⁷ in den Jahren 2024 bis 2028 8,5 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern⁸ gutgeschrieben.

IV. Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite

Ziff. 13

¹ Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite»⁹ in den Jahren 2024 bis 2028 insgesamt voraussichtlich 196 Mio. Franken gutgeschrieben.

V. Entschädigungen an die Verkehrspolizei

Ziff. 14

¹ Aus den Mitteln des Strassenfonds werden für Entschädigungen an die Verkehrspolizei (inkl. Verkehrserziehung) in den Jahren 2024 bis 2028 finanzielle Mittel im Umfang von 209 Mio. Franken zugesprochen.

⁵ Art. 94 ff. StrG.

⁶ Art. 99 StrG.

⁷ Art. 87 Abs. 1 StrG.

⁸ Art. 87 Abs. 2 und 3 StrG.

⁹ Art. 11 ff. FAG.

VI. Motorfahrzeug-Steuerfuss

Ziff. 15

¹ Dieser Erlass basiert auf einem Motorfahrzeug-Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Steuer.

VII. Schlussbestimmungen

Ziff. 16

¹ Ändern sich die Grundlagen dieses Erlasses erheblich, erstattet die Regierung Bericht und stellt Antrag.

Ziff. 17

¹ Die Regierung wird eingeladen, den jährlichen Personalaufwand im Tiefbauamt zur Umsetzung des 18. Strassenbauprogramms und der Agglomerationsprojekte einlaufend ab Budget 2024 durch Mittel aus dem Strassenfonds um insgesamt 1,2 Mio. Franken zu erhöhen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki